

Naturschutz

1 Allgemeines

Beim Befahren von Naturschutzgebieten und Nationalparks sind die Befahrensregelungen und damit im Zusammenhang stehenden Sondervorschriften, wie

- ⇒ örtliche Befahrensverbote,
- ⇒ zeitliche Befahrensbeschränkungen,
- ⇒ festgesetzte Höchstgeschwindigkeiten,
- ⇒ besondere Regelungen für das Wasserskilaufen,
- ⇒ Fahren mit Wassermotorrädern und
- ⇒ Das Segelsurfen

zu beachten.

Die Lebensmöglichkeiten der Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern und Feuchtgebieten kann durch

- ⇒ Umweltbewusstes Verhalten und
- ⇒ Beachtung der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

bewahrt und gefördert werden. Die zehn goldenen Regeln wurden von den Wassersportverbänden und den Deutschen Naturschutzring erarbeitet und enthalten Verhaltensweisen für Wassersportler zum Schutz seltener Tiere und Pflanzen sowie zur Reinhaltung der Gewässer.

2 Zehn goldene Regeln

Regel 1

Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete).

Regel 2

Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien, z. B. 30 bis 50 m auf breiten Flüssen.

Regel 3

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften.

Regel 4

Nehmen Sie in Feuchtgebieten besondere Rücksicht (Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten).

Regel 5

Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

Regel 6

Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und dichten Ufervegetationen.

Regel 7

Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an (mind. 300 bis 500 m Abstand halten).

Regel 8

Beobachten und fotografieren Sie Tiere nur aus der Ferne.

Regel 9

Abfälle gehören nicht ins Wasser, sondern in die dafür vorgesehenen Behälter.

Regel 10

Informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrgebiet bestehenden Bestimmungen.

3 Verhaltensweisen

Um einen Beitrag zur Reinhaltung der Gewässer zu leisten, sollen

- ⇒ sämtliche Abfälle einschließlich Öle und Betriebsstoffe an Bord in geeigneten Behältern gesammelt und
- ⇒ an Land vorschriftsmäßig entsorgt werden.

Öl, das sich in der Bilge gesammelt hat ist in einem geeigneten Behälter zu sammeln und im nächsten Hafen bei einer Altölsammelstelle zu entsorgen.

Um die Schadstoffeinleitung in die Gewässer zu verringern können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- ⇒ Einsatz umweltfreundlicher 2-Takt-Öle,
- ⇒ Einsatz von bleifreiem Benzin,
- ⇒ Nutzung moderner Speichertanktechnik und
- ⇒ sorgfältige Auswahl und Einsatz von Antifoulingfarben.

Informationen über das umweltgerechte Verhalten in der Schifffahrt erhält man

- ⇒ bei den Wassersportverbänden und –vereinen,
- ⇒ bei den Hafen- und Schifffahrtsbehörden,
- ⇒ in den Befahrensregelungen für Naturschutzgebiete und Nationalparke und
- ⇒ in Kartenwerken und Büchern zum Umweltschutz.